

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 15. Februar

2005

Datum	Inhalt	Seite
24. 1.2005	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	17
27.12.2004	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen 2233-1-2-UK	21
26. 1.2005	Verordnung zur Änderung der Fachoberschulerrichtungsverordnung 2236-7-2-UK	23
31. 1.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden . 102-3-I	24

700-2-W

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Januar 2005

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398, BayRS 2120-1-UG, 605-1-F, 700-2-W) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften in der vom 1. November 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2002 (GVBl S. 623),
- § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über

die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 986) und

- Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398).

München, den 24. Januar 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

700-2-W

**Gesetz
über die Zuständigkeiten
zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
(ZustWiG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005**

Art. 1**Energiewirtschaftsgesetz**

(1) ¹Zuständig für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730), zuletzt geändert durch Art. 126 Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304, 2319), sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. ²Entsprechendes gilt für den Vollzug folgender auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (BGBl III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl I S. 2750), erlassener Verordnungen:

1. Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl I S. 3777, 3815),¹⁾ Art. 276 Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304, 2339) und Art. 25 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 6. Januar 2004 (BGBl I S. 2, ber. S. 219), soweit es sich um der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gashochdruckleitungsverordnung handelt;²⁾
2. Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255);
3. Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. S. 407);
4. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 684);

1) Gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl I S. 3777, 3815) tritt die Verordnung über Gashochdruckleitungen am 3. Oktober 2002 außer Kraft, mit Ausnahme von Gashochdruckleitungen, die a) der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen oder b) von der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen nicht erfasst sind.

2) Die Zuständigkeit für die nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Gashochdruckleitungsverordnung) ist durch Verordnung der Staatsregierung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2004 (GVBl S. 358), auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übertragen worden.

5. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 676).

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

Art. 2**Fernwärme**

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn von § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 5. April 2002 (BGBl I S. 1250), ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. ²Zuständige Behörde im Sinn des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359), bei den in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.7 genannten Vorhaben ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

Art. 3**Lastverteilung Strom und Gas**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungsverordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833), zuletzt geändert durch Art. 273 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), und der Gaslastverteilungsverordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849), zuletzt geändert durch Art. 274 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.

Art. 4**Energieeinsparungsgesetz**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energieein-

sparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992), und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesrecht Besonderes bestimmt.

Art. 5

Energieverbrauchskennzeichnung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl I S. 570), geändert durch Art. 135 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesrecht Besonderes bestimmt.

Art. 6

Bank- und Börsenwesen

(1) Für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Kreditinstitute im Sinn von § 62 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010), und alle hiermit zusammenhängenden Entscheidungen ist das Staatsministerium der Finanzen zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist Börsenaufsichtsbehörde im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010).

Art. 7

Versicherungswesen

(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen sowie die privaten Versicherungsunternehmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

(2) ¹Für die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen gelten § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 13, 14, 54, 54a, 54d, 55, 56 Abs. 2 und 3, §§ 81, 81a, 82, 83, 84 und 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2) entsprechend, soweit nicht Bundesrecht unmittelbar anwendbar ist. ²Auf die Bewertung der Wertpapiere sind die für Versicherungsunternehmen nach § 341b des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219), maßgeblichen Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2002 entsprechend anzuwenden. ³Die Staatsregierung wird ermächtigt,

durch Rechtsverordnung hinsichtlich der in den vor genannten Bestimmungen enthaltenen Fristen Abweichendes zu regeln, entsprechend § 330 des Handelsgesetzbuchs und § 55a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Vorschriften zu erlassen sowie zu bestimmen, ob und wie eine Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses stattzufinden hat.

(3) Die als gesonderte Einrichtung des Bayerischen Versorgungsverbands geführte Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht.

(4) Die Kosten, die dem Freistaat Bayern durch die Aufsicht nach Abs. 1 entstehen, sind von den der Aufsicht unterliegenden Versicherungseinrichtungen und Versicherungsunternehmen in entsprechender Anwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erstatten.

Art. 8

Preisangabenverordnung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zur Durchführung des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242, 1253) und darauf beruhender Rechtsverordnungen zuständig sind.

Art. 9

Beschusswesen

(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Beschlussämter in Mellrichstadt und München (amtliche Beschlussprüfung gemäß Beschussgesetz) auf Personen des Privatrechts (Beliehene) zu übertragen. ²Personen des Privatrechts können auf Grund der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von den betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind,
2. sie über die notwendige Fachkompetenz verfügen,
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
4. die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gewährleistet wird.

(2) ¹In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehenen Personen zur Übernahme von Aufgaben des Beschussgesetzes in ganz Bayern verpflichtet sind. ²Es kann weiter bestimmt werden, dass die beliehenen Personen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben der beschusstechnischen und mechanischen Materialprüfung zu übernehmen haben. ³Das Nähere wird durch die in Abs. 1 Satz 1 genannte Rechtsverordnung geregelt.

(3) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht oder eine andere durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 bestimmte Behörde übernimmt die Fachauf-

sicht über die beliebigen Personen. ²Die Fachaufsichtsbehörde kann den beliebigen Personen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Weisungen erteilen.

(4) Die beliebige Person erhebt Verwaltungskosten nach Maßgabe des Kostengesetzes und Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer auf Grund Art. 21 des Kostengesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

Art. 10

Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz- Zuständigkeitsgesetzes

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 12 des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A) werden nach dem Wort „beruhen,“ die Worte „einschließlich der Druckbehälterverordnung“ eingefügt.

Art. 11

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) werden nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „und d“ eingefügt.

Art. 12

Verweisungen

¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. ²Mit Ausnahme des Art. 7 Abs. 2

Satz 2 sind die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Handelsgesetzbuch einschließlich der durch Verweisung anzuwendenden weiteren Vorschriften für die Versorgungsanstalten der Bayerischen Versicherungskammer - Versorgung jeweils in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung maßgeblich.

Art. 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ³²Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126, BayRS 700-2-W), geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466),
2. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Telegraphenwegegesetz vom 30. Dezember 1959 (BayRS 9021-1-W),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten im Energiewirtschaftsrecht vom 7. November 1975 (BayRS 752-2-W).

(2) Die Verordnung zum Vollzug der Verordnung über Orderlagerscheine (VollOLSchV) vom 25. Juli 1991 (BayRS 4102-1-W) tritt am 1. Januar 2000 außer Kraft.

³) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2233-1-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb
von Sonderschulen**

Vom 27. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 60 Satz 2 Nrn. 14 und 15 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen – 2. DVSoSchG – (BayRS 2233-1-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes“

2. In der Einleitungsformel werden die Worte „Art. 13 Nrn. 6 und 7 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (SoSchG)“ durch die Worte „Art. 60 Satz 2 Nrn. 14 und 15 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84)“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Art. 9 und Art. 10 SoSchG“ werden durch die Worte „Art. 25, 26 und 36 BaySchFG“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden das Wort „Sonderschulpflicht“ durch das Wort „Förderschulpflicht“ und die Worte „Art. 3 SoSchG“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 1 BayEUG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Worte „Art. 3 SoSchG“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 1 BayEUG“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)“ durch die Worte „dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.
- b) Die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ werden durch die Worte „des Achten Buchs Sozialgesetzbuch oder des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ und die Worte „Art. 9 Abs. 2 SoSchG“ werden durch die Worte „Art. 25 Abs. 1 BaySchFG“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Als Kosten, die durch die Heimunterbringung oder Familienunterbringung des Kindes für den häuslichen Lebensunterhalt erfahrungsgemäß erspart werden (Art. 25 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Satz 1 BaySchFG), gelten 85 v.H. des für das Kind maßgebenden Mindestbetrags für den Regelsatz nach § 28 SGB XII (bundesweiter Eckregelsatz).“

- b) In Satz 2 werden die Worte „die Regelsätze nach § 22 Abs. 2 BSHG“ durch die Worte „den Regelsatz nach § 28 SGB XII“ ersetzt.

- c) In Satz 3 werden die Worte „Bundessozialhilfegesetz oder Jugendwohlfahrtsgesetz“ durch die Worte „Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- d) In Satz 4 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Begriff des Einkommens (Art. 25 Abs. 4 Satz 1 und Art. 26 Satz 2 BaySchFG) sind die §§ 82, 83 und 84 SGB XII und die hierzu erlassene Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden (Nettoeinkommen).“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 79 Abs. 2 und 3 BSHG“ durch die Worte „§ 85 Abs. 2 und 3 SGB XII“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²An die Stelle des Grundbetrags nach § 85 Abs. 2 SGB XII tritt ein Grundbetrag in Höhe des fünffachen Regelsatzes nach § 28 SGB XII (bundesweiter Eckregelsatz).“
- cc) In Satz 3 werden die Worte „§ 84 Abs. 1 BSHG“ durch die Worte „§ 87 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB XII“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „§ 79 Abs. 2 und 3 BSHG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und 5 BSHG“ durch die Worte „Abs. 2 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Satz 2 SoSchG“ werden durch die Worte „Art. 25 Abs. 4 Satz 1 und Art. 26 Satz 2 BaySchFG“ ersetzt.
- b) Die Worte „§ 88 BSHG“ werden durch die Worte „§ 90 SGB XII“ ersetzt.
- c) Der Betrag „35 000,— DM“ wird durch den Betrag „18 000,— €“ und die Beträge „10 000,— DM“ werden jeweils durch die Beträge „5 000,— €“ ersetzt.
8. § 10 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
9. In § 11 werden das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Worte „Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 2 SoSchG“ durch die Worte „Art. 25 Abs. 5 und Art. 26 Satz 2 BaySchFG“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „unter zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „unter fünf Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Centbeträge werden auf volle Euro abgerundet.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „unbeschadet des § 19 Abs. 2“ gestrichen.
11. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „des Sonder- schulgesetzes“ durch die Worte „des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „§ 43 Satz 2 BSHG oder § 85 Abs. 1 Satz 2 JWG“ durch die Worte „§ 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XII oder § 92 Abs. 2 und 3 SGB VIII“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 27. Dezember 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2236-7-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Fachoberschulerrichtungsverordnung**

Vom 26. Januar 2005

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachoberschulen (Fachoberschulerrichtungsverordnung – FOSErrichtV) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 424, BayRS 2236-7-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Zahl „2005/06“ durch die Zahl „2010/11“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

München, den 26. Januar 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

102-3-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden

Vom 31. Januar 2005

Auf Grund

- von § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG – (BGBl III 102-1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950),
- des Gesetzes zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (BayRS 102-1-I) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen (BayRS 102-2-I),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 6, BayRS 102-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird der Satzteil „und gemäß Vorbehalt Nummer 3 der Anlage zum Europarats-Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl 1969 II S. 1962)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem Staatsangehörigkeitsgesetz“ durch die Worte „den dort genannten Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ und die Worte „dem Siebten Abschnitt des Ausländergesetzes (AuslG) vom

9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl I S. 1618),“ durch die Worte „§ 10 StAG“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „§ 85 AuslG“ durch die Worte „§ 10 StAG“ und die Worte „§ 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG“ durch die Worte „§ 12a Abs. 1 Satz 2 StAG“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Worte „§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 sowie Abs. 3 AuslG“ durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 sowie Abs. 3 StAG“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte „§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 6 AuslG“ durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 6 StAG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 31. Januar 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134